jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2014/9/18 V69/2014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.2014

Index

27/02 Notare

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3
NotariatsO §9
V des Bundesministers für Justiz über die Errichtung einer weiteren Notarstelle in Wien-Innere Stadt,BGBl II 97/2014

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Errichtung einer weiteren Notarstelle in Wien-Innere Stadt mangels Eingriffs in die Rechtssphäre der antragstellenden Notarin

Rechtssatz

Die Antragstellerin vermag nicht darzutun, dass die in Rede stehende Verordnung unmittelbar in ihre Rechtsposition eingreift. Die Antragstellerin ist nämlich nicht Normadressatin der angefochtenen Bestimmung, da sich diese nicht an im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechts-sachen Wien bereits amtierende Notare richtet, sondern die Anzahl der in Wien-Innere Stadt systemisierten dreizehn Amtsstellen auf vierzehn erweitert. Der VfGH verkennt nicht, dass die bekämpfte Verordnung geeignet sein kann, die von der Antragstellerin ins Treffen geführte wirtschaftliche Position künftig zu beeinträchtigen; dies stellt jedoch lediglich eine - in Ansehung der in Rede stehenden Prozessvoraussetzung unbeachtliche - potentielle (Reflex-)Wirkung der Regelung dar, ohne die Rechtsstellung der Antragstellerin im Sinne eines unmittelbaren Eingriffs in ihre Rechtssphäre zu gestalten.

Auch macht die behauptetermaßen mit der angefochtenen Errichtungsverordnung einhergehende "Reduktion des Gerichtskommissariates" - die sich ebenfalls bloß auf die Befürchtung wirtschaftlicher Existenzgefährdung bezieht - die Antragstellerin nicht zur Normadressatin (vgl VfSlg 17443/2005).

Entscheidungstexte

- V69/2014
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 18.09.2014 V69/2014

Schlagworte

Notare, Berufsrecht, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:V69.2014

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2014

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at